



Bürgerauftrag an Ralph Boes **(Mandat)**

In Deutschland werden millionenfach Menschen entrechtet und entwürdigt. Der innere Frieden Deutschlands ist gefährdet, da die Grundrechte missachtet werden und die Schere zwischen Arm und Reich zunehmend auseinanderklafft.

Die Hartz IV-Gesetzgebung bricht das Grundgesetz, indem sie den Menschen durch Sanktionen die Lebensgrundlage entzieht bzw. mit deren Entzug droht.

In großer Sorge um das soziale Gefüge Deutschlands, erteilen wir - Bürger aus allen Schichten der Gesellschaft - Ralph Boes den Auftrag,

1. das unfassbare Leid der Sanktionierten aufzudecken,
2. den von ihm verfassten Brandbrief in die Welt zu tragen und sich damit für ein würdiges und unverfügbares Existenzminimum einzusetzen.*

Ziel ist die Beendigung der entwürdigenden Sanktionen und die Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen, welche Deutschland schon 1949 in seinen Grundgesetzen formuliert hat.

Dazu bedarf es der umfassenden Aufklärungsarbeit, um den Boden zu bereiten und ein Klima zu schaffen, um unter Mitwirkung der Öffentlichkeit das Sozialgesetzbuch über eine Verfassungsklage in Karlsruhe reformieren zu lassen.

In der Hoffnung, Mitstreiter zu finden und einen gesellschaftlichen Wandel zu bewirken, schicken wir Ralph Boes auf den Weg, deutschlandweit für die Abschaffung der Hartz-IV-Gesetze zu wirken und an Stelle dessen für ein bedingungsloses Grundeinkommen zu plädieren, damit ein menschenwürdiges Recht auf Leben für alle möglich wird.

Bei dieser Arbeit unterstützen wir Ralph Boes in jeder Weise und rufen alle Mitbürger auf, im Einvernehmen mit dem Grundgesetz, unserem Beispiel zu folgen.

Berlin, 17.02.2014

*Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, - 1 BvL 1/09 -, - 1 BvL 3/09 -, - 1 BvL 4/09 -

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.